

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 folgende Aufstellung eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen:

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Otter- und Vettergesäss“ IBA Gelände (Planbereich 02/25) – im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Das Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 155, 157, 160, 170/5 und 172 ganz und Teile der Flurstücke 151, 156, 171/5, 306 und 310/2 auf der Gemarkung Schorndorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. zwei Hektar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan zur Abgrenzung wie folgt gekennzeichnet:



Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Wiedernutzbarmachung des bisherigen Baubetriebshofareals und der angrenzenden Grundstücke. Die Entwicklung des Plangebiets wird im Zuge der Internationalen Bauausstellung IBA 2027 im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes erfolgen, der daraufhin die Grundlage für einen qualifizierten Bebauungsplan bildet. Angestrebt wird ein urbanes, nachhaltiges, klimafreundliches Wohn- und Arbeitsquartier.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 23.02.2024. Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird die Begründung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 23.02.2024 beigelegt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bedeutet jedoch nicht, dass der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften öffentlich ausliegen. Dies wird zu gegebener Zeit in der Schorndorf Aktuell und auf der Internetseite der Stadt Schorndorf bekannt gemacht. Durch die heutige Bekanntmachung wird den Bürgern lediglich der Beginn des Verfahrens eröffnet. Für dieses Bebauungsplanverfahren und das Satzungsverfahren über örtliche Bauvorschriften sind die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die frühzeitige Beteiligung an der Bauleitplanung anzuwenden. Dabei sollen die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind im Internet auf **[www.schorndorf.de](http://www.schorndorf.de)** unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen / Stadtentwicklung / Bebauungspläne / Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren / frühzeitige Beteiligung“ eingestellt.

Sie können während der Beteiligungsfrist **vom 21.05.2024 bis 28.06.2024** eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, **Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per Mail an [stadtentwicklung@schorndorf.de](mailto:stadtentwicklung@schorndorf.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schorndorf eingebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung

nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.schorndorf.de/de/datenschutz>.

Stadt Schorndorf, den 21.05.2024

Stadtverwaltung Schorndorf

**Stadt Schorndorf**  
Rathaus, Marktplatz 1  
73614 Schorndorf

Telefon 07181 602-0  
[stadt@schorndorf.de](mailto:stadt@schorndorf.de)  
[www.schorndorf.de](http://www.schorndorf.de)